



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. März 2021
(OR. en)

7339/1/21
REV 1

EF 115
ECOFIN 280

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2021 des Europäischen Rechnungshofs
„Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 1/2021 des Europäischen Rechnungshofs

„Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. HEBT die wesentliche Bedeutung eines voll funktionsfähigen und effizienten einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) als zweiter Säule der Bankenunion HERVOR und BETONT in diesem Zusammenhang, dass die Leistungsfähigkeit des SRM insgesamt entscheidend davon abhängt, dass solide strategische Vorgaben, eine robuste Abwicklungsplanung und Governance sowie geeignete organisatorische Rahmenbedingungen gegeben sind;
2. BEGRÜßT daher den Sonderbericht Nr. 1/2021 des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) mit dem Titel „Abwicklungsplanung im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“;
3. ERKENNT AN, dass die Leistungsfähigkeit des SRM von der zentralen Rolle des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) abhängt und davon, wie effizient dieser die strategischen Vorgaben für den SRM in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden konzipiert, steuert und umsetzt, wobei auch ein solider und möglichst stabiler Rechtsrahmen maßgeblich ist;
4. NIMMT KENNTNIS VON der Einschätzung des EuRH, wonach der SRM und insbesondere der SRB seit der vom EuRH 2017 durchgeführten Prüfung (Sonderbericht Nr. 23/2017) sowie seit dem Stichtag dieser jüngster Prüfung durch den EuRH Anfang 2020 in vielerlei Hinsicht erhebliche Fortschritte verzeichnen können;

5. UNTERSTREICHT jedoch, dass einige der in diesem jüngsten Sonderbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen deutlich zeigen, dass in Bezug auf den vom EuRH bewerteten Sachstand weitere Verbesserungen notwendig sind, und zwar in folgenden Bereichen: Konzeption der strategischen Vorgaben, Steuerung und Umsetzung, vollständige Übereinstimmung der Abwicklungspläne mit den Anforderungen des einheitlichen Regelwerks und Zeitplan für die Annahme solcher Pläne, organisatorische Rahmenbedingungen des SRM sowie Kriterien für frühzeitige aufsichtliche Maßnahmen;
6. BEGRÜßT die entsprechenden Empfehlungen des EuRH zur Verbesserung der strategischen Vorgaben für den SRM, wonach der SRB
- die fehlenden strategischen Vorgaben ergänzen sollte, insbesondere in Bezug auf die finanzielle Kontinuität, die Governance- und Kommunikationsstruktur sowie die Informationsanforderungen, einschließlich der Genauigkeit der Daten;
 - Mängel der bestehenden strategischen Vorgaben im Zusammenhang mit der Bewertung des öffentlichen Interesses, der Bestimmung der wesentlichen Abwicklungshindernisse und der Gläubigerbeteiligung bzw. Mängel bei der Anwendung dieser Vorgaben beheben sollte;
 - die internen Abwicklungsteams dazu verpflichten sollte, bei Abweichungen von den im Handbuch für die Abwicklungsplanung festgelegten Grundsätzen diese zu begründen, d. h. einen „comply-or-explain“-Ansatz zu verfolgen, und diese Abweichungen der Präsidiumssitzung des SRB mitzuteilen;
7. HEBT HERVOR, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen und die internen Abläufe des SRB gewährleisten müssen, dass die Standards von internen Abwicklungsteams und nationalen Abwicklungsbehörden durchgängig einheitlich angewendet werden und somit gleiche Ausgangsbedingungen innerhalb des SRM bestehen;

8. ERKENNT AN, dass der SRB seit dem Stichtag der Prüfung durch den EuRH weitere entscheidende Fortschritte bei der Behebung der oben genannten Mängel erzielt hat, nicht zuletzt in Bezug auf die Fertigstellung des Handbuchs für die Abwicklungsplanung für interne Abwicklungsteams, einschließlich der Einführung eines „comply-or-explain“-Ansatzes, wenn auch nur für erhebliche Abweichungen; in Bezug auf die Überprüfung seiner Strategie im Zusammenhang mit der Bewertung des öffentlichen Interesses, um die festgestellten Mängel zu beseitigen; und in Bezug auf die Fertigstellung fehlender Strategien und notwendiger Aktualisierungen, um Änderungen des Rechtsrahmens, z. B. betreffend die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), Rechnung zu tragen;
9. WÜRDIGT diese Fortschritte; HEBT allerdings auch HERVOR, dass die nach wie vor bestehenden Unterschiede bei der Auslegung und Umsetzung zentraler Konzepte in den verschiedenen Abwicklungsplänen verringert werden müssen, und SIEHT einer weiteren Konvergenz der Abwicklungsplanung – nicht zuletzt für den bankenspezifischen Aufbau von MREL-Kapazitäten und für die Bewertung des öffentlichen Interesses – unter der Leitung des SRB MIT INTERESSE ENTGEGEN; dies könnte unter anderem durch eine bessere unabhängige Qualitätsüberprüfung dieser Pläne erreicht werden;
10. FORDERT den SRB AUF, die vom EuRH geforderten notwendigen Nachbesserungen im Einklang mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm des SRB bis März 2022 abzuschließen, stellt jedoch fest, dass die strategischen Vorgaben des SRB – auch aufgrund möglicher damit verbundener Änderungen des Rechtsrahmens – in einem dynamischen Ansatz weiter angepasst und gegebenenfalls ergänzt werden müssen;

11. NIMMT bezüglich der Gewährleistung einer fristgerechten Annahme von Abwicklungsplänen, die den Anforderungen des einheitlichen Regelwerks genügen, KENNTNIS VON den diesbezüglichen Empfehlungen des EuRH, wonach der SRB
- die Qualität der Pläne verbessern sollte, um eine vollständige Übereinstimmung mit dem einheitlichen Regelwerk zu erreichen;
 - die zeitaufwendigen Verfahren straffen und anpassen sollte, um das Ziel, alle Pläne im Verlauf eines einjährigen Zyklus anzunehmen, nicht zu gefährden;
12. ERKENNT AN, dass der SRB seit dem Stichtag der Prüfung durch den EuRH sein internes Genehmigungsverfahren für Abwicklungspläne gestrafft hat, um es an den Einjahreszeitraum anzupassen, und bereits schrittweise für eine bessere Übereinstimmung der angenommenen Pläne mit dem Regelwerk gesorgt hat, unter anderem durch seine Fortschritte bei der „internen MREL“, wobei allerdings erwartet wird, dass der SRB vorrangig seine Verfahren und strategischen Vorgaben nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Anforderungen und politischen Entwicklungen weiter verbessert;
13. WÜRDIGT, dass der SRB derzeit Kapazitäten für die Durchführung von Prüfungen vor Ort schafft, um die operative Vorbereitung der Banken zu bewerten, und BETONT, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass Bestimmungen in den Abwicklungsplänen erforderlichenfalls innerhalb kürzester Zeit in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden können;

14. BEGRÜßT ferner, dass der SRB beabsichtigt, mit den nationalen Abwicklungsbehörden weiter an den Grundprinzipien und technischen Aspekten, darunter die Kriterien für die Bewertung des öffentlichen Interesses, zu arbeiten, wodurch – vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Arbeit und der anstehenden Überprüfung der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten – mehr Instituten ermöglicht werden könnte, auf ein Abwicklungsverfahren anstelle einer Liquidation zurückzugreifen;
15. ERSUCHT vor diesem Hintergrund den SRB, die praktischen Steuerungsregelungen (einschließlich für Abwicklungskollegien) gegebenenfalls zu überprüfen; und ERSUCHT den SRB, wie vom EuRH empfohlen, bis März 2022 weiter an diesen Nachbesserungen zu arbeiten;
16. NIMMT bezüglich der organisatorischen Rahmenbedingungen des SRM KENNTNIS von den entsprechenden Empfehlungen des EuRH, wonach der SRB
 - ausreichend Personal für die Überwachung der Abwicklungspläne für weniger bedeutende Institute vorsehen und bei der Aufdeckung etwaiger Mängel bei den Plänen für solche Institute seinen Standpunkt klar zum Ausdruck bringen sollte;
 - sich mit den nationalen Aufsichtsbehörden auf Standardkriterien für die Personalzuweisung zur Zusammenstellung interner Aufsichtsteams verständigen sollte;
17. STELLT FEST, dass der SRB seit dem Stichtag der Prüfung durch den EuRH neben anderen internen Änderungen auch seine Personalmittel aufgestockt hat und derzeit weiter gezielte Einstellungen vornimmt;

18. RUFT den SRB dazu AUF, seine Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden bei der Qualitätskontrolle von Abwicklungsplänen für weniger bedeutende Institute bis März 2022 weiter auszubauen, und ERSUCHT die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, ihre Personalmittel und Personalpolitik gegebenenfalls zu überprüfen;
19. NIMMT bezüglich der Kriterien, die aufsichtliche Maßnahmen – insbesondere Frühinterventionsmaßnahmen – auslösen, KENNTNIS von der Empfehlung des EuRH, wonach der SRB gemeinsam mit der Kommission, den Gesetzgebern und der EZB bis Ende 2021 in seiner Aufsichtsfunktion tätig werden und sich für objektive und quantifizierte Schwellenwerte, deren Überschreiten Frühinterventionsmaßnahmen auslöst und dazu führt, dass eine Bank als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend eingestuft wird, einsetzen sollte;
20. BETONT, wie wichtig es ist, rasch aufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen und zugleich die Flexibilität beim aufsichtsbehördlichen Ermessen im Einzelfall zu wahren, um sicherzustellen, dass Frühinterventionsmaßnahmen und Erklärungen über den Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall („failing-or-likely-to-fail“) auf der Grundlage aller relevanten Umstände des Einzelfalls getroffen bzw. abgegeben werden, wobei anerkannt wird, dass quantitative Indikatoren neben qualitativen Indikatoren einen wertvollen Beitrag liefern können, wenn es um fundierte Entscheidungen in Bezug auf Frühinterventionsmaßnahmen und die Bewertung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls seitens der zuständigen Behörden geht;

21. BETONT unter Berücksichtigung der laufenden Beratungen über ausgewählte Fragen – darunter die Liquidität bei der Abwicklung – ferner, wie wichtig es ist, eine angemessene konzeptionelle und operative Kohärenz zwischen dem Rahmen für Krisenmanagement und Abwicklung (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, SRM-Verordnung und Richtlinie über Einlagensicherungssysteme), der Mitteilung über staatliche Beihilfen für Banken und den nationalen Insolvenzrahmen sicherzustellen, um künftige Rettungsmaßnahmen zu vermeiden; dies bezieht sich insbesondere auf eventuelle Unterschiede bei der Prüfung des öffentlichen Interesses, den Umfang der Lastenverteilung und die Höhe der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten; und SIEHT den Überprüfungen, um die die Kommission zuletzt in den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2020 zur Kontrolle staatlicher Beihilfen für Finanzinstitute in der EU ersucht worden war, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
22. ERSUCHT den SRB, in Zusammenarbeit mit der Kommission, der EZB (Bankenaufsicht) und den nationalen Abwicklungsbehörden die eingehendere Prüfung und mögliche Umsetzung der oben genannten Empfehlungen voranzutreiben und regelmäßig über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten.